

UVP-Vorprüfungsprotokoll

**Wasserrecht;
Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Auf der Schanz 26, 85049 Ingolstadt;
Renaturierung des nördlichen Donauufers unterhalb der Staustufe Ingolstadt
zwischen dem linken Binnenentwässerungsgraben und der Ludmündung, Fl.-
km 2.458,2 – 2.458,6;
Einzelfalluntersuchung der Umweltverträglichkeit (UVPG)**

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt plant im Auftrag des Freistaates Bayern und in Kooperation mit der Stadt Ingolstadt die Renaturierung des nördlichen Donauufers unterhalb der Staustufe Ingolstadt zwischen dem linken Binnenentwässerungsgraben und der Ludmündung, Fl.km 2458,2 - 2458,6. Die Donau ist ein Gewässer erster Ordnung. Träger der wasserwirtschaftlichen Maßnahme ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt.

Bei der unteren Wasserrechtsbehörde im Umweltamt der Stadt Ingolstadt wurde das im Betreff genannte Vorhaben mit Schreiben vom 27.09.2023 mit Planunterlagen beantragt

Das Renaturierungsprojekt verfolgt mehrere Ziele:

- Schutz und Entwicklung donautypischer Lebensräume,
- Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit der Ludmündung in die Donau
- Schaffung naturverträglicher Zugänge und Aufenthaltsbereiche am Gewässer.

Vor dem Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG ist zur Klärung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht für geplanten Maßnahmen eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach Ziff. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG für Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes durchzuführen (hier „sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 der Anlage 1 zum UVPG erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind“).

Zur Vorprüfung des Einzelfalles sind nach § 7 Abs. 4 die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Schutzgüter aufzuzeigen, um nach § 5 UVPG die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung feststellen zu können. Dabei sind die in

Anlage 3 des UVPG genannten „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ anzuwenden.

Die Plangenehmigung ist möglich, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 WHG).

Die allgemeine Vorprüfung durch das Umweltamt der Stadt Ingolstadt hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen. Durch die geplante Renaturierung wird eine Aufwertung für nahezu alle Schutzgüter im Vergleich zum Ist-Zustand erreicht, sodass auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Zur Begründung im Einzelnen:

- von dem Vorhaben sind keine Wohngebiete betroffen, die Erholungsfunktion des Gebiets wird gestärkt
- unter Beachtung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen werden keine Verbotstatbestände berührt, die Flächen werden in ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft gesteigert
- keine Neuinanspruchnahme intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen, keine nennenswerte Neuversiegelung, vorbelasteter Boden aus dem Vorhabengebiet wird entfernt und entsorgt
- keine nennenswerte Neuversiegelung, durch das Vorhaben werden Ludlgraben, E-Graben und die Donau aufgewertet, die Eigendynamik der Donau wird gefördert, es wird verhindert, dass durch den Baubetrieb wassergefährdende Stoffe in die Gewässer gelangen
- keine nennenswerte Neuversiegelung, keine erheblichen klimatischen Auswirkungen
- Aufwertung der Landschaft durch die Förderung Donau- typischer Lebensräume
- keine Kultur- und Sachgüter betroffen
- keine negativen Wechselwirkungen zu erwarten

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft.

Nähere Informationen hierzu können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Wagnerwirtsgasse 8, 85049 Ingolstadt, Telefonnummer 0841/305-2562, eingeholt werden.

Stadt Ingolstadt
Umweltamt
06.12.2023